

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Paukerhölzer“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal 10 Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.)
= Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 12 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.
Fernsprecher No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 96

Dienstag, den 13. August 1918

69. Jahrgang

Die nächste Nummer gelangt
des Feiertages wegen morgen
(Mittwoch) nachmittag zur Aus-
gabe.

Umtlicher Teil.

XVIII. Armee-Korps
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. 36. Tag. Nr. 16463/3908.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. III. Pol. Nr. 57170/29210.

Betr.: Bes- und Entladung von Eisenbahnwagen. Verordnung.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Be- und Entladungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlssbereich des 18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Zuwiderhandlungen tritt neben Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen Zwangsentladungen und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 9. 12. 1916 (36 Nr. 23593/7148) sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 11. Dezember 1916 Abt. III. Pol. Nr. 14217 werden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel,
General der Infanterie.

Mainz, den 20. Juli 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

Fausch,
Generallieutenant.

Der Kaufmann Johann Sebastian Mayer zu Erbach a. Rh. ist auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des Bezirkes Erbach bestellt worden.
Radesheim a. Rh., den 9. August 1918.
Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

* Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat den Erzeuger-Höchstpreis für Frühzwiebeln ohne Kraut mit Wirkung vom heutigen Tage auf 18 Pfennige pro Pfund herabgesetzt. Die Händler-Höchstpreise wurden durch die Bezirksstelle festgesetzt wie folgt:

Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
23 Pf.	28 Pf.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich nur auf marktfrische Ware erster Güte. Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

Radesheim a. Rh., den 6. August 1918.
Der Kreis-Ausschuß des Rheingaukreises.

Durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. Mai ds. Jrs. ist die gewerbsmäßige Verteilung von Kapseln zu Kapselwein verboten worden. Ausnahmen sollen nur in ganz besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., zugelassen werden.

In Anbetracht der außerordentlich geringen Kapselernte wird voraussichtlich das Kellern von Kapseln zu Kapselwein auch in Ausnahmefällen nicht gestattet werden können, da alles nur ergebene Obst zur Fabrikation von Brotaufbackmitteln Verwendung finden muß.

Die Kapselweinsteckereien werden daher gewarnt, sich Obst für Kellertweck zu verschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

Radesheim a. Rh., den 7. August 1918.
Der Kreis-Ausschuß des Rheingaukreises.

Beschluß.

Der Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschloffen, im Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1918:

- den Schluß der Schonzeiten für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 25. August, mit der Eröffnung der Jagd auf Montag, den 26. August, festzusetzen;
 - bezüglich des Schusses der Schonzeiten für Vork-, Hasel- und Hasenentwähne, -hennen und -troffeln es bei den gleichlichen Bestimmungen bewenden zu lassen.
- Wiesbaden, den 6. August 1918.
Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.
J. B. gez. (Unterschrift)

Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen:

- an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
- an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspläumen, Hausweissen, Muspläumen, Bauernpläumen, Thüringer Pläumen, Brenzweissen) nur mit Genehmigung der zuständigen Landes- oder Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle für Gemüse und Obst, in Preußen der Landes- oder Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, festgesetzt wird, entsendet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbestimmte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 2. Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohn der Ueberführung zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt:

- Bei Beförderung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Verwendung mit der Post an die für den Absenderort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) Bei Beförderung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsschein versehen:

Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzulegen. Nach Ausfertigung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhandigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzugeben. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a-c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer, räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4. 1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhandlender und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeforderten oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Ertelung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pf., in allen anderen Fällen 10 Pf.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfassten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nach-

weisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungs-ort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Entsendet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbestimmte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgerundeten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgerundet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abwertung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuwerten.

2. Vliegt die Abwertung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugeflossen ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Abwertung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet entgeltlich die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

- die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
- zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
- den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
- bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
- den Absatz durch den Kleinhandlender sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle der Uebertragung des vorherigen Zustimmungen der Reichsstelle.

§ 14. Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu dem noch von der Reichsstelle zu beziehenden Zeitpunkten in Kraft. Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 und 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Herbstobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. April 1918) und 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. Juni 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
von Tilly.

Muster (Postkarte) (Vom Absender frei zu machen). (Vorderseite) An die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst in	Vergleichen und zur Post gegeben Güterabfer- tigung; (Stempel)	Gemeindegemeinschaft (Nummer).	
		Der in (Wohnort) verfassen an (Empfänger) in (Ort) Bestimmungsstation Gültig bis zum (Ort), den 1918.	Kg.
		(Rückseite.)	
		Genehmigungsschein (Nummer).	
		Der in (Wohnort) verfassen an (Empfänger) in (Ort) Bestimmungsstation Gültig bis zum (Ort), den 1918.	

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger Nr. 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
v. Tilly.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst aus der Ernte 1918.

Artikel 1.

Zu § 1. 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlräben (Steckrüben, Bruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersfen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wassertüben, (Herbst-
rüben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung ausführenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Nachverträgen bestimmt ist.

Zu § 2. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfassten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3. 1. Bei Wagenladungen und Stückaufsendungen findet ausser einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstausweisung eine bahnspezifische Ueberwachung des Verandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnspezifisch als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse), das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungszeichens bei Wagenladungen oder des Genehmigungszeichens bei Stückaufsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnspezifisch zurückgewiesen werden. Frachtbrieft (Eisenbahnpaketadressen) mit Uebersetzungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben, werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zweitstichworte der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückaufsendungen wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrieft sind fortlaufend von den genehmigten Stellen zu nummerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstausweisung für die eisenbahnspezifische Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschriften des § 3 Ziffer 1, letzter Satz, sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverordnungen eine Ueberwachung der Bahn-
sendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverordnungen getroffenen Dienstausweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 4. 1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Ueberwachung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel 2.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
von Tilly.

Verordnung über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichsgesetzblatt S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hier-

mit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das folgende, unter Aushebung früherer entgegenstehender Bestimmungen, angeordnet:
§ 1. Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R.-G.-O.) nämlich:

- a) Weiskohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Brunkohl, Mören aller Art und Zwiebeln.
- b) Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspfäumen, Hauszwetschen, Muspfäumen, Bäumepfäumen, Thüringer Pfäumen, Brenzpfäumen)

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-
anlage 2, gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweisurkunde der Bezirksstelle versehen.

§ 2. Die Genehmigungspflicht wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf Traglast ausgedehnt.

§ 3. Die Ausstellung der Beförderungsgenehmigung ist durch die mit dem Verkauf beauftragten Händler und Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstausweisung versehen werden.

§ 4. Lieferungsverträge über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der Beförderungsgenehmigung für dieses Vertragsgemüse hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, zu wenden.

§ 5. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks bedarf es einer Absatzgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht. Der Absatz innerhalb des gleichen Gemeindebezirks wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Absatz 2 der Reichsverordnung die Absatzgenehmigung für längere Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, einzureichen.

§ 6. Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.
Der Vorsitzende
Droegge, Geh. Regierungsrat.

Die Kriegslage.

Wenn nicht alles täuscht, scheint die Verteidigung wieder das Schwergewicht erlangt zu haben. Ein großer Frontbogen ist zwar zurückgenommen worden, aber immerhin wurden wir erstere Tatsache sehr gern blicken. Der neueste Tagesbericht meldet nur verhältnismäßig geringe Fortschritte des Feindes, während sehr starke Angriffe (vor allem auf den beiden Flügeln) völlig gescheitert sind. Wenn wir den bisherigen Verlauf resumieren, so muß man zugeben, daß der Feind an einer günstigen Stelle, wo die deutsche Linie noch unzerstört war, und zwar infolge des Zurückgehens, durch überraschenden Einbruch in unsere Linien ein tiefes Loch gerissen hat, das wegen der zugehörigen Lage des südlich der Breiche stehenden Frontvorsprungs den Nachbarabschnitten (Montdidier) gefährlich wurde. Der Feind vermochte aber die neue Lage nicht entscheidend auszunützen, denn die deutsche Heeresleitung hatte unverzüglich den ganzen Vorsprung von Montdidier räumen lassen. In der Richtung auf Noye vertiefte sich die Einbruchsstelle aber immer mehr. Um kritischen Umfassungen zu entgehen, wurde eine gerade Linie hergestellt: Albert-Noye-Raffigny. Wir müssen zugeben, daß dies eine gewaltige Korrektur der Frontlinie war, aber sie hat sich als notwendig erwiesen, wollte man Salinieres vermeiden. Der Feind verfolgt sein Hauptziel, durchzubrechen, mit großer Energie, er möchte gern Planterweichung nach Süden erzielen. Das geht deutlich aus dem heutigen Tagesbericht hervor; von deutscher Seite wird aber alles getan, dieses zu vereiteln. Auf dem linken Flügel, südwestlich von Noyon, ist die Lage noch ungeklärt; der Feind wurde geworfen.

Ämtliche deutsche Heeresberichte.

WB. Großes Hauptquartier, 10. Aug.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz
Rupprecht von Bayern.

Regel Tätigkeit des Feindes zwischen Yser und Acre. An vielen Stellen dieser Front führt der Feind Vorstöße und Teilangriffe, die an unserer Linie und im Nachkampf abgewiesen wurden.

Engländer und Franzosen setzten gestern unter Einfluß starker Reserven ihre Angriffe auf der ganzen Schlachtfeldfront zwischen Acre und Yser fort. Beiderseits der Somme und südlich der Straße Poncaucourt-Villers-Brettonne warfen wir dem Feind durch Gegenstöße zurück. Er erlitt hier schwere Verluste. In der Mitte der Schlachtfeldfront gewann der Feind über Nozières und Angest Boden. Unsere Gegenangriffe brachten ihn westlich von Lihons und östlich der Linie Rozieres-Arvillers zum Stehen.

Während der Nacht nahmen wir die an der Acre und am Don-Bach kämpfenden Truppen in rückwärtige Linien östlich von Montdidier zurück. Südöstlich von Montdidier schlugen wir einen starken Teilangriff der Franzosen in unserer Linie ab.

Ueber der Schlachtfeldfront schossen wir 33 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Loewenhardt errang seinen 52. und 53., Leutnant Udet seinen 46., 47. und 48., Hauptmann Werthold seinen 41. und 42., Leutnant Freiherr von Richthofen seinen 36. und 37., Leutnant Will sein 30. und 31., Leutnant Boffe seinen 29., Unt. Rosunde seinen 26., 27. und 28. und Leutnant Reumann seinen 20. Luftsieg.

Front des deutschen Kronprinzen.

Zeitweilig auslebende Feuerkämpfe an der Aisne und Vesle.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 11. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Yser und Acre ließ die erhöhte Gefechtsintensität tagsüber nach. Am Abend lebte sie vielfach wieder auf. Stärkere Vorstöße des Feindes beiderseits der Yser wurden abgewiesen. An der Schlachtfeldfront hat der Feind seine Angriffe bis zur Dife ausgedehnt. Zwischen Acre und Somme brachen sie vor unseren Linien zusammen. Bis südlich der Somme blieb die feindliche Infanterie nach ihren Misserfolgen am 9. August untätig. Stärkere Teilangriffe des Gegners bei Ramecourt und gegen Lihons scheiterten in unserem Feuer und im Gegenstoß.

Die Hauptkraft des gestrigen Angriffs war gegen unsere Front zwischen Lihons und der Acre gerichtet. Östlich von Rozieres und beiderseits der Straße Amiens-Noye schlugen wir die mehrfach wiederholten feindlichen Angriffe ab. In dem beweglichen Kampf gegen feindliche Uebermacht und gegen Einsatz von Panzerwagen kam auch hier wieder die unerschütterliche Angriffskraft unserer Infanterie voll zur Geltung. Vielfach brach der Ansturm des Feindes schon im Feuer unserer Artillerie zusammen. Vor einem Divisionsabschnitt lagen allein 40 zerstörte Panzerwagen.

Zwischen Acre und Dife setzte der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung zu starken Angriffen gegen unsere Stellungen von Montdidier bis Auteuil an. Er vermochte unsere gestern gemeldeten neuen Kampflinien östlich von Montdidier nicht zu erreichen. Unsere Nachhut empfingen den Feind in unseren alten Stellungen mit starkem Feuer und wichen darauf kämpfend über die Linie Vailly-Ramecourt-Ramecourt-Mareuil aus.

Sehr rege Fliegertätigkeit über dem Schlachtfeld. Wir schossen wiederum 23 feindliche Flugzeuge und einen Fesselballon ab. Leutnant Kroll errang seinen 33., Leutnant Veltjens seinen 24. und 25., Leutnant Laumann seinen 21., 22. und 23., Leutnant Kuffner seinen 21. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Vesle wurden Angriffe des Feindes zwischen Fismes und Courlandon abgewiesen. In der Champagne westlich der Straße Somme-Py-Souain Teilkämpfe, in denen wir Gefangene machten.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 12. Aug.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Yser und Acre scheiterten mehrfache Unternehmungen des Feindes. Nördlich der Yser schlugen wir einen stärkeren englischen Angriff ab.

An der Schlachtfeldfront führte der Feind am frühen Morgen heftige Angriffe nördlich der Somme und zwischen Somme und Lihons. Sie wurden meist im Feuer, teilweise im Gegenstoß, abgewiesen. Bei dem Kampfe um Lihons stieß der Feind über den Ort hinaus nach Osten vor. Unser Gegenangriff warf ihn bis an den Nord- und Ostrand des Dorfes wieder zurück. Heftige Teilkämpfe zwischen Lihons und der Acre. Südwestlich Chaulnes griffen wir den Feind an und nahmen Hallu. Beiderseits der Straße Amiens-Noye wiesen wir feindliche Angriffe ab.

Zwischen Acre und Dife dauerten die starken Angriffe des Feindes bis zur Dunkelheit an. Sie sind völlig gescheitert. Besonders schwere Verluste erlitt der Franzose bei Tilloloy. Durch nahezu Heranhalten seiner Artillerie, die den Panzerwagen dichtauf folgte, suchte er den Durchbruch hier zu erzwingen. Infanterie und Artillerie schossen den Feind vor unseren Linien zusammen.

Gestern wurden 17 feindliche Flugzeuge und vier Fesselballone abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 49., 50., 51. und 52., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 38., Leutnant Veltjens seinen 26., 27. und 28. Luftsieg.

Im Juli wurden an den deutschen Fronten 518 feindliche Flugzeuge, davon 69 durch unsere Flugabwehrgeschosse und 36 Fesselballone abgeschossen. Hier von sind 239 Flugzeuge in unserem Besitz. Der Rest ist jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgeschürzt. Wir haben im Kampfe 129 Flugzeuge und 63 Fesselballone verloren.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die österreichischen Heeresberichte.

WB. Wien, 10. Aug. (Ämtlich.)

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der venetianischen Gebirgsfront kam es gestern wieder zu größeren Infanteriekämpfen. Zwischen Canope und Asiago gingen in den frühesten Morgenstunden die Ententeuppen nach einem gewaltigen Feuerbeschlag in dichten Wäldern zum Angriff über. Die feindlichen Sturmkolonnen wurden überall unter schweren Verlusten geworfen. Wo es ihnen vorübergehend gelang, in unseren Linien Fuß zu fassen, trieben wir sie im Gegenstoß zurück. Ebenso scheiterten alle Versuche des Feindes, sich im Asolonegebiet auszubreiten, an dem tapferen Widerstand unserer Truppen. — An den anderen Frontteilen Artillerie- und Patrouillengeplänkel.

Albanien.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabs.

WB. Wien, 11. August. (Ämtlich.)

Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden wiederholten die Ententeuppen gestern früh ihre schlagartigen Angriffe. Das Kampfgebiet dehnte sich von Canope bis in den Raum des Col del Rosso aus. Der Feind wurde nach erbittertem Ringen überall zurückgeworfen und erlitt sehr schwere Verluste. Es wurden Engländer, Franzosen und Italiener gefangen. Unter den tapferen Verteidigern fällt den ungarischen Regimentern 82, 101 und 138 besonderer Anteil am Erfolg zu. Sonst weder an der italienischen Front noch in Albanien Ereignisse von Belang.

Der Chef des Generalstabs.

Wien, 12. Aug. (Amstich.)

An der italienischen Front unterblieben gestern größere Infanterie-Unternehmungen. Umso lebhafter war an vielen Stellen der Artilleriekampf und die Flieger-tätigkeit. Die italienischen Geschwader griffen bei ihren Flügen über Feltre und die Sieben-gemeinden aus geringer Höhe weithin sichtbar ge-genzeichnete Feldspätker an, wobei Kranke und im Pflegen dienst tätiges Personal getötet wurden. In Albanien keine besonderen Ereignisse.

Der Chef des Generalstabs.

Kriegsberichte der Gegner.

Französischer Kriegsbericht.

Paris, 9. Aug. Unsere Truppen rücken auf dem rechten Flügel der Armee weiter vor und erzielen neue weitere Erfolge. Nach Niederbringung des feindlichen Widerstandes nahmen wir die Dörfer Pierrepot, Comiotte, Rungel-en-Santerre. Jenseits der Bahnlinie östlich von Hangeot erreichten wir Arvillers, das in unseren Händen ist. In dieser Gegend erreichte unser Vortrücken heute Morgen 14 Kilometer Tiefe. Neben beträchtlicher Materialbeute, die noch nicht gezählt werden konnte, brachten wir 4000 Gefangene ein. Unsere Verluste, sowie auch die der britischen Verbündeten, sind außerordentlich leicht. An der Weste nahmen die amerikanischen Truppen Blamette, wo sie etwa 100 Gefangene machten.

Englischer Kriegsbericht.

London, 9. Aug. Die Alliierten erneuerten ihre Angriffe auf der ganzen Schlachtfeldfront südlich der Somme. Trotz des zunehmenden feindlichen Widerstandes rücken sie an allen Stellen vor. Gegen Nord hatten die französischen und britischen Infanterie-Truppen die allgemeine Linie Pierremont, Arvillers-Rosieres, Raine-court, Morcourt erreicht. Der Kampf an dieser Linie dauert fort. Südlich der Somme werden außerordentlich heftige Kämpfe gemeldet. Die Zahl der Gefangenen erreicht 17.000. Wir erbeuteten 200 bis 300 Geschütze, darunter ein schweres Artilleriegeschütz auf Schienen. Wir erbeuteten ferner Grabenwaffen und Maschinengewehre in großer Anzahl, gewaltige Vorräte Material jeder Art, einen vollständigen Eisenbahnbau und sonstiges rollendes Material. Unsere Verluste waren außerordentlich gering.

Der Vorteil der Kriegsführung in Feindesland.

Die Ereignisse, die sich im Westen abspielen, werden in ihrem Verlauf und in ihrer Bedeutung von vielen in der Heimat völlig verkannt. Es gibt Leute, die die Kämpfe nur nach den neu genommenen Quadrat-kilometern, nach Gefangenenzahlen und Geschützstücken bewerten. Und wenn der Heeresbericht gar von der Preisgabe eines Geländestreifens spricht, dann schüteln sie bedenklich den Kopf. Sie vergessen völlig, daß es sich bei den jetzigen Schlachten der Westfront, die einander gegenüberstehen, nicht als Selbstzweck darum handelt, Gelände zu erobern, sondern daß ein Ringen der einander bekriegenden gewaltigen Heeresmassen stattfindet.

In diesem Ringen haben wir seit dem 21. März in bisher in der Kriegsgeschichte unerreichte Leistungen dem Feinde ganz bedeutende Nachteile zugefügt. Einer der größten Nachteile für den Feind aber ist es, daß alle diese Kämpfe auf seinem eigenen Boden ausgetragen werden. Das ist etwas, was uns Deutschen noch viel zu wenig zum Bewußtsein gekommen ist, daß dieser Krieg — abgesehen von einem kleinen Stück und teuren elsaß-lothringischen Landes — in Feindesland geführt wird, und daß insbesondere die gegenwärtigen Kämpfe sich so weit von den Grenzen des Reiches entfernt abspielen, daß nicht nur die eigentlichen Schlachten mit ihrem alles zerstörenden Geschosshagel in Feindesland toben, sondern daß auch die zahlreichen Bombenflieger, die Tag für Tag und Nacht für Nacht unsere Stuppen, Nachschubstraßen, Eisenbahnlinien und Unterungsplätze mit Bomben belegen, Schäden im besetzten feindlichen Gebiet anrichten, während unsere eigenen Bombengeschwader und weitreichenden Geschütze auch wieder in französische Städte und Dörfer jenseits des eigentlichen Operationsgebietes Brand und Tod tragen.

Wo im einzelnen die Schlachten in Feindesland geschlagen werden, ist eine Frage, die sich aus der jeweiligen Gruppierung der sich bekämpfenden Heeresmassen ergibt. Wenn es unseren Truppen und unserer Führung dabei gelungen ist, seit dem 21. März weite feindliche Gebiete, die bisher vom Kriege noch unberührt waren, in Operationsgebiet im wahren Sinne des Wortes zu verwandeln, so ist diese Tatsache allein eine ebenso schwere Wunde für den Feind, wie die Schwächung, die wir ihm in diesen Kämpfen durch gewaltige Verluste an Kämpfern und an Kriegsmaterial bereitet haben. Für uns bleibt die Hauptsache, den Kampf in Feindesland zu führen und dabei dem Gegner möglichst große Verluste zuzufügen, unsere eigenen Streitkräfte aber stark zu erhalten. Selbst die Preisgabe eines kleinen Streifens feindlichen Gebietes spielt dabei eine geringe Rolle, wenn dadurch eigene Verluste erspart werden und die strategische Lage zu unseren Gunsten erhalten bleibt. Die Heimat bewertet dies vielfach nicht richtig; die Truppe draußen aber weiß, daß es nicht auf Geländegewinn ankommt, sondern daß es gilt, in dem Ringen von Heer zu Heer die Oberhand und Bewegungs-freiheit zu bekämpfen, und das festsichere Vertrauen, daß die Truppe zu ihren Führern hat, wird nur noch fester geschmiedet, wenn sie sieht, daß die Führung, wenn es die Gesamtsituation erfordert, die lebenswichtige Mauer umkreist durch kleinmütige Besorgnisse der Heimat zurückbleibt, um Opfer an deutschem Blut zu vermeiden.

Neue Tauchbooterfolge.

Wien, 9. Aug. (Amstich.) Im Sperrgebiet des Mittelmeeres versenkten unsere U-Boote aus stark gestärkter Geschwindigkeit 6 Dampfer von zusammen 22.000 Bruttoregistertonnen,

darunter der französische Truppentransporter „Djemnah“ (3710 T.), auf dem sich nach Gefangenenaussagen 21 Passagiere und 800 Soldaten befanden. Der Dampfer sank innerhalb 5 Minuten.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin, 11. Aug. Neue Unterseebooterfolge im Mittelmeer: 4 bewaffnete Dampfer von zusammen etwa 17.000 Bruttoregistertonnen. Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Verlegung der deutschen Gesandtschaft nach Pskow.

Berlin, 12. Aug. Ueber die Umstände, die zur Verlegung unserer Gesandtschaft bei der Sowjet-Republik von Moskau nach Pleskau geführt haben, erzählt der „Lokal-Anzeiger“ von bestunterrichteter Seite: Die Unzufriedenheit mit den Bolschewiki, deren Leistungen man wohl nicht recht positiv erkannte, steigerte sich schnell und ließ darum die sozialrevolutionäre Bewegung schnell anschwellen. Die erste Folge war die Ermordung des deutschen Gesandten Grafen Mirbach, die zweite, eingetandenermaßen das Attentat auf den Generalobersten v. Eichhorn, welcher letzteres noch seltsamer erscheinen mußte, als die Affäre des Grafen Mirbach. Graf Mirbach war vor seinem Eintreffen gewarnt worden. Seinem Nachfolger ging es nach seinem Eintreffen in Moskau ähnlich. Die Lage war in wenigen Tagen ganz außerordentlich bedrohlich geworden. Die Hauptabteiler der Revolutionäre, Spiridowna und Grambow konnten von den Bolschewiki nicht erfaßt und erschossen werden, sondern sie sind, wie es heißt, entkommen. Die Unsicherheit ist so groß geworden, daß die Mitglieder der deutschen Gesandtschaft ihr Hotel nicht mehr verlassen konnten.

Das deutsche Gesandtschaftspersonal hat aus diesen Gründen Moskau auch bereits verlassen. Es setzte seine Reise nach Petersburg, Helsingfors fort. In letzterer Stadt ist es bereits eingetroffen. Von hier aus geht die Reise nach Reval, und von hier nach Pleskau (Pskow) weiter, welche Stadt Sitz der Gesandtschaft künftig sein wird. Diese Gesandtschaft soll selbstverständlich nur als eine Art Beobachtungsstation gelten. Von der demnächstigen Entwicklung der Dinge in Rußland und von den bevorstehenden Besprechungen im Großen Hauptquartier wird es abhängen, ob und von welcher Dauer die Verlegung unserer Gesandtschaft in Pleskau sein wird. Dr. Helfferich, der am Sonntag seine Fahrt von Berlin aus ins Große Hauptquartier antrat, und dessen Aufenthalt dort auf mehrere Tage berechnet ist, wird Bericht erstatten. Von den dortigen Besprechungen wird es abhängen, ob man Dr. Helfferich auf dem in Pskow immerhin nicht so sehr bedeutungsvollen Posten eines deutschen Gesandten beläßt, oder ob man nicht vielmehr ein Mitglied der Gesandtschaft mit der weiteren Führung der Geschäfte betrauen wird.

Aus Rußland.

Die Lage im Innern.

(3.) Im Norden Rußlands haben die Kämpfe begonnen. So besagen Nachrichten von dort. Letztere sind aber so verworren, daß sie sich selbst widersprechen. Neben wir bei denen, die von der Petersburger Telegraphen-Agentur stammen. Nach diesen verlautet, daß die Sowjet-Truppen erfolgreich gegen die Tschecho-Slowaken im Wolgagebiet vorgerückt sind. Auf der Mittellowigafrafront stehen die Sowjettruppen schon sieben Meilen vor der Stadt Simbirsk und besetzen die Eisenbahnstation Nikulino in der Nähe der Stadt Syran. Auf der Südowolgafront setzen die Sowjettruppen über die Wolga, besitzend sich auf dem östlichen Ufer und nahmen Balasow ein. Noch weiter östlich von Balasow haben sich die Sowjettruppen in der Stadt Nikolajewsk festgesetzt und die Tschecho-Slowaken 25 Meilen nördlich von Nikolajewsk in der Richtung nach Samara zurückgeschlagen. Auf der Nordowolgafront befinden sich die Sowjettruppen auf dem Ufer der Kama und Wolga in den Städten Tschistopol, Spassk und Nefskinsk und rücken in der Richtung der Stadt Wirska vor. Das von den Tschecho-Slowaken geleitete reaktionäre Regime rief einen Arbeiteraufstand gegen die Tschecho-Slowaken in Omsk und Samara hervor. Beide Aufstände wurden blutig unterdrückt. General Krasnow rückt, nachdem er große Kräfte angesammelt hat, nach dem Norden des Dongebietes gegen die Station Filonowo vor, die auf der Eisenbahnlinie liegt, welche Jarzyn mit Rußland verbindet. Die Sowjettruppen, darunter auch Sowjetisolenabteilungen, gehen unter beständigen Kämpfen langsam zur Station Filonowo zurück.

Gegen die Tschecho-Slowaken.

Wien, 11. Aug. Das Wiener f. f. Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet aus Moskau vom 9. August: Lenin, Tschitscherin und Trotski veröffentlichen einen langen Aufruf, in dem die englische und die französische Regierung als Banditen bezeichnet werden und erklärt wird, daß kein diplomatischer Bruch gewünscht werde, daß aber der Schlag mit doppelter Wucht beantwortet werde. Die offizielle und die halbamtliche Presse wendet sich energisch gegen den englisch-französischen Vorstoß und verlangt die äußerste Anspannung der Kräfte zur Niederbringung der Tschecho-Slowaken. In Plaueranschlägen wird zur Vernichtung der Tscheden aufgefordert. Alle ehemaligen Offiziere im Alter bis zu 60 Jahren werden zur Musterung aufgerufen. In Moskau herrscht zur Zeit Ruhe.

Eine Rede Trotskis.

Berlin, 10. Aug. (Bet. Tel.-Ag.) Auf dem zweiten Kongress der Sowjets des Nordgebiets, hielt Trotski eine Rede, in der er u. a. sagte: Wir müssen uns klar werden, daß der Aufstand der Tschecho-Slowaken keine Empörung einiger Tschecho-Slowaken ist, sondern ein Feldzug der französisch-englischen Imperialisten gegen die Sowjetrepublik. Trotski schloß: Ich bin nicht des feierlichen Kongresses wegen hierhergekommen, sondern um Alarm zu schlagen und zu sagen: Nach dem Osten, das Vaterland ist in Gefahr! Wir schwören, es bis zum letzten Blutstropfen zu schützen. (Allgemeiner Beifall.)

Der englische Generalkonsul verhaftet.

London, 9. Aug. Die englische Regierung erhielt Nachricht über die Verhaftung des englischen Generalkonsuls in Moskau, Lordhard, durch die bolschewistischen Behörden. Die Verhaftung wird mit der Erschießung von Sowjetmitgliedern in Archangelst begründet. Die englische Regierung hat um die Freilassung Lordhardis. Wie verlautet, ist das Personal der englischen und französischen Konsulate in Moskau ebenfalls verhaftet worden.

Die Ukraine.

Wien, 10. Aug. Die russischen Vertreter forderten auf der Sitzung der ukrainisch-russischen Friedenskonferenz die Lieferung von zwei Millionen Rubel Zucker und einer Million Rubel Fleisch im Laufe des August gegen die Lieferung von Stoffen, Garn, Tee, Kaffee u. an die Ukrainer. Bei Ablehnung des Vorschlags würden sie die Auflösung der Kommission für den Warenaustausch und die Verlegung der Verhandlungen nach Moskau beantragen.

Der Mörder Eichhorn hingerichtet.

Wien, 11. Aug. An dem Mörder des Generalobersten v. Eichhorn ist die verdiente Todesstrafe gestern vollstreckt worden.

Allerlei Nachrichten.

Der Luftangriff auf Karlsruhe.

Karlsruhe, 11. Aug. Feindliche Flieger warfen heute vormittag in Karlsruhe einige Häuser und ein Offiziergefangenenlager mit Bomben. Einiger Sachschaden wurde verursacht.

Fliegerangriff auf Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., 12. Aug. (Amstich.) Heute früh gegen 9 Uhr fand ein Fliegerangriff auf Frankfurt a. M. statt, der neben Sachschaden trotz rechtzeitigem Alarm auch mehrere Opfer, vornehmlich auf der Straße forderte. Ein weiterer Bericht folgt nach Feststellung aller Einzelheiten.

Löwenhardt †.

Dresden, 12. Aug. Wie die „Schlesische Zeitung“ erfährt, ist der Kampfflieger Oberleutnant Löwenhardt gefallen.

(Zimmern, Boelke, Frhr. von Richthofen sind den Heldentod gestorben. Ihre Taten bleiben unvergänglich in der Geschichte eingetragene. Sie sind von uns geschieden; ihr Geist ist aber geblieben. Nach ihnen errang Leutnant Vogt 49 Luftsiege; auch er starb. Die Feinde jubelten, als sei nun der Wurm gebrochen und die deutsche Luftschiffahrt dahin. Da hörten wir, daß Leutnant Löwenhardt und andere diese Annahme Lügen strafen. Sieg auf Sieg meldete der deutsche Tagesbericht von Löwenhardt: 52. und 53. Und nun erreicht uns die Kunde, daß auch er gefallen sein soll. Drei Hände voll Erde und auch diesem braven Helden ein bleibendes Gedenken! Bei Kriegsbeginn besuchte Löwenhardt, der Sohn eines verstorbenen Breslauer Arztes, noch als Primaner die Hauptkadettenanstalt. Sofort trat er als Infanterist in das Heer ein und zeichnete sich so aus, daß er bereits im Frühjahr 1915 mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse geschmückt wurde. Aber die Luftwaffe hatte es ihm angetan, 1916 meldete er sich zu den Fliegern. Manfred Frhr. v. Richthofen erkannte die großen Fähigkeiten, in seine Jagdstaffel ist er eingereiht worden. Am 28. März 1917 konnte er seinen ersten Luftsieg erringen. Am 30. Mai 1918 erhielt er den Orden Pour le merite. 15 feindliche Flugzeuge und 9 Ballone hatte er abgeschossen. Er reichte Erfolg an Erfolg. Mitte Juli konnte er bereits seinen 37. Luftsieg buchen. Wenige Tage später feierte er seinen 40. und 41., am 29. Juli 42., am 30. seinen 47. und 48. Und jetzt ist er... das halbe Hundert geflogen.)

Die Lebensmittel-Versorgung.

Die Ernährungsverhältnisse.

(3b.) Berlin, 10. Aug. Ueber die neuen Ernährungsverhältnisse schreibt der „Lok.-Anz.“: Die Ernährungsverhältnisse dürften bei uns nicht nur für dieses Jahr, sondern überhaupt den Höhepunkt überschritten haben. Wir haben keine Ursache, anzunehmen, daß es bei uns im künftigen Jahre anders oder schlechter werden wird, als es gegenwärtig der Fall ist, und so können wir sagen: Wenn der Krieg noch länger dauern sollte, so werden wir uns freilich in recht unbefriedigenden Ernährungsverhältnissen befinden, aber vom Feinde ausgehungert werden wir nicht, und wir sind befähigt, den Krieg weiter zu führen. Alles dies ist unleugbar ein Erfolg unserer Organisation. Es mag manche Nahrungsmittel geben, die in der Volksernährung keine entscheidende Rolle spielen, wie Eier, Geflügel, Obst und Gemüse. Bei diesen leicht verderblichen Waren ist die öffentliche Bewirtschaftung außerordentlich schwierig, aber für die Hauptnahrungsmittel des Volkes, Brot, Kartoffeln und Fleisch muß die staatliche Sicherstellung in ihren festen Grundzügen bestehen bleiben. Durch ein anderes Verfahren würde das Vaterland in Gefahr gebracht. Der Friede freilich muß uns die Freiheit zurückbringen.

Ernährungsfragen für Bayern.

München, 10. Aug. Trotz des Protestes des Ministers des Innern ist Berlin eine wöchentliche Fleischzuteilung von 250 Gramm zugestanden worden. In einer Reihe von Städten, München, Nürnberg, Bamberg, Augsburg, Ludwigshafen und Kaiserslautern ist nun auch die bisherige Fleischration von 200 Gr. trotz der am 26. August eingetretenen Verstärkung der Fleischration beibehalten worden, während in den übrigen Kommunalverbänden die Fleischration auf 180 Gr. herabgesetzt wird. Ferner erhält München nach den Anweisungen des Kriegsernährungsamtes in der ersten Fleischlosen Woche 250 Gramm Wehl als Ersatz. In den folgenden fleischlosen Wochen wird der Ersatz vornehmlich in Kartoffeln geleistet werden. An Stelle jeden Pfundes Kartoffeln, das nicht verteilt werden kann, sollen je 100 Gramm Wehl oder Brot angewiesen werden. In der Fettversorgung ist vorläufig keine Verschlechterung zu befürchten. Eine Erhöhung der Milch- und Butterpreise steht für den Herbst wieder in Aussicht. Demnächst wird eine vereinfachte Einheitspreiskarte in den Gaststätten für ganz Bayern von den Behörden eingeführt werden.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Auszeichnung vor dem Feinde.

Weissenheim, 13. August. Der Landsturmann Liebmann Strauß von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz 2. Klasse“ ausgezeichnet.

Sommer-Witterung.

Ostfriesland, 13. August. Klage man vor einem Monat um Regen, der für viele Gewächse unbedingt not-

wendig war, so klagt man jetzt wegen dem vielen Regen, der für die Getreideernte sehr unpassend kommt. Aber trotz all dieser Regenschauern bemühen sich unsere Landwirte, das bereits gemähte Getreide glücklich unter Dach und Fach zu bringen. Nach Wetterberichten soll erfreulicherweise trockenes, wärmeres Wetter in Anmarsch sein.

Leichenbegängnis.

*. Eltville, 11. Aug. Ein großer Trauerzug geleitete gestern die sterblichen Überreste des im 71. Lebensjahre verstorbenen Schornsteinfegermeisters Herrn Nikolaus Schwan! zur ewigen Ruhe. Der Verstorbene war eine in weiten Kreisen bestens bekannte Persönlichkeit, sein gerader Charakter, sein umsichtiges entgegenkommendes Wesen machten ihn allgemein beliebt und hochgeachtet. Er war Veteran von 1870/71 und über 25 Jahre als Stadtverordneter in unserer Gemeinde betätigt. Als Mitbegründer und langjähriger Leiter der hiesigen freiwilligen Feuerwehr hat der Verstorbene stets zum Nutzen der städtischen Verhältnisse gewirkt. Durch seinen guten Sinn, gepaart mit urwüchsigem Humor wird Schwan! in allen Gesellschaftskreisen schmerzlich vermisst werden. Möge dem edlen Verstorbenen die Erde leicht sein!

Ehe-Jubiläum.

*. Weissenheim, 13. August. Der Handelsmann F. Löwenthal und Frau, geb. Strauß, dahier, begehen am Samstag, den 17. August d. J., das Fest ihrer Silbernen Hochzeit. Dem Jubelpaare ein Glückwunsch zum Goldenen Feste!

Für kranke Kinder.

Am Radesheim a. Rh., 13. August. Der Kreis-Arzt hat eine beschränkte Menge Rüsslers Kinder-Nahrung hergestellt lassen, die kranken Kindern zugute kommen soll. Die Nahrung wird auf Grund ärztlicher Bescheinigungen durch die Apotheken abgegeben.

Felddiebstahl und seine Folgen.

* Heidesheim, 12. August. Vom Felde eines hiesigen Landwirtes wurden durch einen hiesigen Arbeiter Karotten in größerer Menge vom Felde gestohlen. Dabei wurde der Dieb von der Frau eines anderen Landwirtes auf freier Tat erwischt. Er bot der Frau hundert Mark Schweinegeld. Die Frau aber ließ sich darauf nicht ein und machte Anzeige, so daß der Karottendieb doch noch vor Gericht muß.

Raubmord in Berlin.

* Berlin, 12. Aug. In der Linienstraße 63 wurde die 59 Jahre alte, aus Einbeck gebürtige ledige Schankwirtin Wilhelmine Meßerschmidt mit durchschnittenem Hals tot aufgefunden. Der Inhalt einer Kaffette ist geraubt. Die Tote lag in dem Schankraum mit dem Gesicht auf dem Fußboden in einer großen Blutlauge. Es wurde festgestellt, daß die Wirtin durch einen 4 bis 5 Zentimeter langen tiefen Schnitt in die Kehle getötet worden war. Eine Belohnung von 3000 Mk. wurde für die Ermittlung des Täters oder der Täter ausgesetzt.

— Bundesratsverordnung über Vollbier. In einer Verordnung des Bundesrats, die am 1. Oktober in Kraft tritt, wird als Vollbier im Sinne des § 3

Abf. 2 des Biersteuergesetzes bis auf weiteres Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 4,5 bis 13 Prozent festgesetzt. Die Behörden sind ermächtigt, Brauereibetrieben, die gemäß § 24 des Gesetzes zum Halten von eigenen Malzmöhlen oder zur Andringung von selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen an ihren Malzmöhlen verpflichtet sind, diese Verpflichtung bis auf weiteres zu erlassen, wenn die Beschaffung der Malzmöhlen oder der Verwiegungsvorrichtungen nicht oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich ist.

* Fahrpreisermäßigung. Bei Fahrten zu Reisevereinsmählungen durch Verfügung des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten haben die Schulkinder bei der preussisch-bessischen Staatseisenbahn nur den halben Fahrpreis dritter Klasse zu zahlen, auch wenn weniger als zehn Schulkinder an der Fahrt teilnehmen. Die erforderlichen Ausweise werden die Obermänner der R. A. G. erteilen. Es ist zu erwarten, daß diese behördliche Verfügung dazu beiträgt, daß die großen Bestände an Brennsteinen auch wirklich hereingebracht werden und so der Textilnot abgeholfen wird.

— Die Kleiderabgabe. Die Reichsbekleidungsstelle teilt mit, daß die Kommunalverbände keine Vereinfachung hätten, bei Personen mit über 5000 Mark Jahres-einkommen, Bestandslisten zum Zwecke der Entgegnung von Anträgen einzufordern. Die Kommunen hätten nur die Berechtigung, Bestandslisten von ihren abgabepflichtigen Einwohnern einzufordern und die Richtigkeit dieser Bestandslisten nachzuprüfen. Weitere Befugnisse und Eingriffe in den Kleiderbestand der Privatleute hätten die Kommunalverbände nicht.

— Bayern und Norddeutschland. Unter dieser Überschrift schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“: In außer-bayerischen Kreisen begegnet man immer wieder der Anschauung, als ob die Einschränkungen des Fremdenverkehrs ausschließlich gegen die nichtbayerischen Fremden gerichtet seien, während die bayerischen Fremden hiervon nicht berührt würden. Diese Annahme ist durchaus unzutreffend, vielmehr finden alle von der bayerischen Regierung getroffenen Anordnungen zur Regelung des Fremdenverkehrs, insbesondere die Verabfolgung der zugehörigen Aufenthaltsscheine von vier auf drei Wochen und die Festsetzung der Höchstzahl der Fremden auf 50 bis 60 Prozent der vorhandenen Betten in der gleichen Weise auf die bayerischen wie auf die nichtbayerischen Fremden Anwendung. Die Vorschriften werden mit Rücksicht auf die Ernährungslage auch gegenüber den bayerischen Fremden genauestens durchgeführt. Von einer Unfreundlichkeit den nichtbayerischen und besonders den norddeutschen Fremden gegenüber, die in Bayern stets gern gesehene Gäste sind, kann hiernach keine Rede sein.

— Erhöhung der Zündhölzerpreise? Der Preis für ausländische Zündhölzer darf jetzt 15 Pf. für zwei Schachteln nicht übersteigen. Eine Erhöhung dieser Preise ist beantragt worden, um die Einfuhr schwedischer Zündhölzer zu fördern, da die inländische Herstellung völlig unzulänglich sei. Die Dresdener Handelskammer hat festgestellt, daß das Angebot inländischer Zündhölzer sehr mangelhaft ist, besonders auf dem Land und in den Kleinstädten. Die Händler beschwerten im allgemeinen eine mäßige Erhöhung der jetzigen Höchstpreise von 75 auf 80 oder 85 Pf. für je 10 Schachteln. Dadurch werde das ausländische Angebot genügend geweckt werden.

(—) Der Zurückgekehrte...! Unter eigenartigen Verhältnissen lebte der Wirtschaftsbeführer Emil Rudy in Leppersdorf bei Landeshut nach schweren Kriegsprüfungen in die Heimat zurück. Er gehörte zu den tatsächlich Totgeklagten und hatte seit drei Jahren kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben. Seit dem Frühjahr 1915 vernahm, war seinerzeit sogar die amtliche Meldung eingegangen, daß er am 27. Mai 1915 in der Schlacht bei Targanata gefallen sei. Sein Tod war auch kirchlich von der Kanzel verkündet worden. Seinen Hausstand fand er aufgelöst vor und vor allem war sein Vermögen im Erbteilungsverfahren verkauft und der Erlös des Nachlasses an entfernte Verwandte verteilt worden. Nun aber wird es schwer halten, die Erbteile wieder zurückzuschaffen und dem Heimgekehrten zu seinem Eigentum zu verhelfen. — Die Verwandten, verkümmert man, tritt der Schlag unerwartet.

(—) Verurteilte Einbrecher. In Köln wurde am 16. April bei einer Großfirma eingebrochen und für 65 000 M. Wollwaren gestohlen. Den 70-jährigen Nachtwächter fand man frühmorgens getötet, es stellte sich heraus, daß er bestochen war und zwar von der Einbrecherbande. Man holte auch die Sachen wieder herbei, die wohlverpackt in dem Keller eines Kriminalbeamten lagen. Bei der jetzt stattgehabten Gerichtsverhandlung erhielten der Wächter und der Haupttäter je drei Jahre Zuchthaus, ein zweiter zwei Jahre Zuchthaus und ein dritter 18 Monate Gefängnis. Der mitangeklagte Kriminalbeamte wurde freigesprochen.

(—) Schwere Hereinfälle. Die Tochter eines Metzgermeisters in Herten (Westfalen) nahm den telefonischen Anruf eines Mannes entgegen, der sich den Namen eines dortigen katholischen Pfarrers beilegte und ankündigte, daß er gleich seinen Vater mit einem Brief schicken würde. Kurz darauf erschien ein Soldat in Infanterieuniform, der einen Brief überreichte, der als Absender den Vermerk „St. Josefshoferei“ trug. Der Brief enthielt die Bitte um leihweise Ueberlassung von 1800 Mk., mit denen einem plötzlich in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Pfarrkind aus großer Not geholfen werden solle. Prompte Rückzahlung wurde zugesichert. L. hielt den Brief für echt, zumal der telefonische Anruf vorausgegangen war, und handigte dem Soldaten in einem verschlossenen Briefumschlag das Geld ein. Erst nach einigen Tagen stellte sich die ganze Sache als Schwindel heraus. Der Brief des Pfarrers war gefälscht. Von dem Schwindler fehlt jede Spur.

Weinzeitung.

* Kestert, 7. Aug. Durch die anhaltende feuchte und warme Witterung haben sich die Weintrauben sehr gut entwickelt. Der Behang ist bis jetzt teilweise ein zufriedenstellender und erwartet man in manchen Lagen eine dreiviertel Ernte, trotz der ungünstigen Witterung während der Blütezeit. Wäre das Wetter im Juni sonniger und mürmer gewesen, dann hätte es wahrscheinlich einen vollen Ertrag gegeben. Krankheiten sind nur ganz vereinzelt aufgetreten.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destr. d.

Kriegs-Erwerbsschilder als Andenken an Gefallene liefert schnellstens „Rheingauer Bürgerfreund“.

Bekanntmachung.

Die 2. Rate Staatssteuer ist am Mittwoch, den 14. August an die Gemeindefasse zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Zwangsversteigerung. Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs ist Zahlung auf das Postcheckkonto 11118 gestattet.

Destr. d., den 13. August 1918

Der Bürgermeister:
Becker.



Nachruf

an unsere so früh dahingeschiedene Altersgenossin

Fräulein Eva Grebert.

Nur 22 Jahre
War Deines Lebens Traum,
Schon liegt Du auf der Bahre —
Deine Fremdbinnen lassen's kaum.

Ruhe sanft in kühler Erde,
Deine Leiden sind gestillt,
Aber aus dem Aug' der Deinen
Manche bittere Träne quillt.

Alle, denen du entziffen
Fühltest tief der Trennung Pein,
Doch am schwersten wird dich missen
Eltern, Schwester, Bruder dein.

Du stehst nun am Thron Gottes
Als ein Engel gut und schön,
Segen für uns all erbitte,
Für uns all ein Wiedersehen.

Gewidmet von ihren Altersgenossinnen
und Altersgenossen.

Destr. d., den 11. August 1918.

Steintöpfe

irdene Geschirre, Konservengläser und Krüge, Geleegläser, Blechdosen, Gummiringe, Emaillewaren u. Gusstöpfe, sowie sämtliche Haus- und Küchengeräte empfiehlt

Karl Fellmer, Eisenhandlung,
Eltville am Rhein.

J. & G. ADRIAN



WIESBADEN

Bahnholstrasse 6. Fernspr. 59 u. 6223.

Möbeltransporte von und nach allen Plätzen

Verpackung :: Assecuranz

Moderne Möbel-Lagerhäuser

Spedition :: Rollfuhrwerk

Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung bei den

Rheingau-

Elektrizitätswerken

A. G.,

Eltville am Rhein.

Arbeiter u.

Arbeiterinnen

nimmt ständig an

Chemische Fabrik, Winkel.

Wachjamer

Hund

zu kaufen gesucht.

Eltviller Malzfabrik.

Tüchtige Schlosser

und

Dreher

auch vorübergehend Beurlaubte

finden dauernde, lohnende

Arbeit bei Firma

Dr. H. Jehrant u. Co.

Werkzeug-Fabrik,

Mainz-Rosheim,

an der Rampe Nr. 1.

Arbeiter

finden dauernde Beschäftigung

in der

Seitfellerrei Söhnelein,

Schierheim a. Rh.

Bettfedern

Gefegenheitskauf!

Reine Gänsefedern zum

Schleifen, 9 Pf. 20.

frei Nachnahme mit Sad.

Zeise u. Co., Königs-E. Thür.

Am 10. August 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. 100/8. 18. R. A., betreffend „Höchstpreise für Seegras (Alpengras)“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist durch Anschlag veröffentlicht worden.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Am 10. August 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. E. 750/8. 18. R. A., betreffend „Höchstpreise für Walzenfinter“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist durch Anschlag veröffentlicht worden.

Das Gouvernement der Festung Mainz.



Heute treffen

Ia. Ferkel u. Läuferschweine

bei mir ein

Wilhelm Sudhoff, Schweinehandlg.,

Winkel, Johannisbergerstraße 49.



Empfehlung.

Wir empfehlen uns zum

Schälen und Verarbeiten von Gerste und Hafer.

Tadellose und schnellste Verarbeitung.

Neudorfer Mehl- und Brotfabrik.



Danksagung.

Für die anlässlich des uns betroffenen Herben Verlastes infolge des Hinscheidens meines innigstgeliebten Vaters und unseres lieben unvergesslichen Vaters, des Kraftfahrers

Jakob Engelmann

erwiesenen allseitigen Beweise der innigen Anteilnahme sagen herzlichsten Dank

Frau Jakob Engelmann und Kinder.

Destr. d., den 11. August 1918.